

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**„Wegweisungen im Kontext häuslicher Gewalt in Berlin“**

und **Antwort** vom 21. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2024)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20819  
vom 7. November 2024  
über „Wegweisungen im Kontext häuslicher Gewalt in Berlin“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Wegweisungen sind ein wesentliches Instrument, um Opfer häuslicher Gewalt kurzfristig vor weiteren Übergriffen zu schützen. Da die Durchsetzung dieser Maßnahme und die Ahndung von Verstößen entscheidend für den Schutz der Betroffenen ist, ist eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung erforderlich. Diese Anfrage soll Einblick in die bestehenden Verfahren und deren Effektivität geben und mögliche Verbesserungsansätze aufzeigen, um den Schutz für Betroffene in Berlin weiter zu verstärken.

1. Anzahl der durchgeführten Wegweisungen: Wie viele Wegweisungen aufgrund häuslicher Gewalt wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und gegebenenfalls nach Bezirken.

Zu 1.:

Wegweisungen gemäß § 29a Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) sind im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) recherchierbar. Dabei wird jeweils der zum Abfragezeitpunkt vorhandene Datenbestand ausgewertet. Ändert sich der Abfragezeitpunkt, können sich auch die Zahlen der recherchierten Wegweisungen unterscheiden.

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der Wegweisungen					
Stadtbezirk	2019	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	108	128	113	111	136

Friedrichshain-Kreuzberg	107	146	142	123	158
Lichtenberg	56	89	84	145	162
Marzahn-Hellersdorf	42	56	62	92	143
Mitte	265	313	356	381	412
Neukölln	154	156	134	150	170
Pankow	75	110	90	120	193
Reinickendorf	95	101	123	148	148
Spandau	88	114	121	144	162
Steglitz-Zehlendorf	80	104	101	94	106
Tempelhof-Schöneberg	141	138	129	205	231
Treptow-Köpenick	73	93	98	111	113
Unbekannt	8	10	98	14	26
Gesamt	1.292	1.558	1.561	1.838	2.160

Quelle: POLIKS, Stand: 12. November 2024

## 2. Umfang der Wegweisungen und begleitende Maßnahmen

Welche begleitenden Maßnahmen werden im Rahmen der Wegweisung ergriffen (z. B. Kontaktverbote, Vermittlung an Beratungsstellen)? Wie wird der Vollzug dieser Maßnahmen sichergestellt?

Zu 2.:

Das Handeln der Polizei Berlin in entsprechenden Fällen richtet sich nach dem „Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt“, der sowohl Teil der Ausbildung als auch entsprechender Fortbildungen ist. Dieser Qualitätsstandard gibt Auftrag und Ziel des polizeilichen Handelns vor und beschreibt die konkreten Arbeitsabläufe für die Polizeidienstkräfte im Rahmen des Ersten Angriffs und für die Sachbearbeitung. Dadurch sollen Handlungssicherheit und eine einheitliche Bearbeitung gewährleistet, aber auch eine Überprüfbarkeit durch Führungskräfte ermöglicht werden.

Polizeidienstkräfte sind gehalten, betroffenen Personen das Angebot zu unterbreiten, ihre Daten durch die Polizei an die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e. V.) weiterzuleiten, um ihnen im Rahmen des proaktiven Ansatzes weitere Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Sofern die betroffenen Personen in einem - auch mehrsprachig vorliegenden - Formular zustimmen, werden ihre Daten an diese Unterstützungseinrichtung weitergeleitet. Inwieweit sich eine betroffene Person anschließend durch eine kontaktierende Beratungsstelle informieren lässt, steht in ihrem eigenen Ermessen bzw. wird und kann nicht durch die Polizei Berlin kontrolliert werden.

Weitere Informationsmaterialien für Opfer werden durch die Polizeidienstkräfte mitgeführt und können an diese herausgegeben werden. Dazu gehören beispielsweise auch Flyer der Traumaambulanzen und der Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin. Auch das Merkblatt Opferschutz, in dem Betroffenen durch die Polizei Berlin die entsprechende Vorgangsnummer des Einsatzes mitgeteilt wird, informiert ausführlich zu Opferrechten.

3. Dauer der Wegweisungen: Wie lange sind die Wegweisungen im Durchschnitt gültig? Gibt es Unterschiede in der Gültigkeitsdauer je nach Schwere des Vorfalls?

Zu 3.:

Die polizeiliche Wegweisung und das polizeilich ausgesprochene Betretungsverbot enden gemäß § 29a Abs. 3 ASOG spätestens nach 14 Tagen. Diese zeitliche Vorgabe soll in der Regel durch die Polizeidienstkräfte ausgeschöpft werden, um den Betroffenen einen weiterführenden Antrag vor dem Zivilgericht zu ermöglichen.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können auch kürzere Wegweisungen oder Betretungsverbote verhängt werden. Zum Beispiel bei wechselseitigen und minderschweren Streitigkeiten, wenn ersichtlich ist, dass ein zivilrechtlicher Gewaltschutz generell nicht angestrebt wird und es um eine Unterbindung von situationsbedingten, niederschweligen Konfliktsituationen geht.

4. Verstöße gegen Wegweisungen: Wie viele Verstöße gegen Wegweisungen wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und gegebenenfalls nach Bezirken.

Zu 4.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Wegweisungen: Welche Sanktionen wurden gegen Personen verhängt, die gegen eine Wegweisung verstoßen haben? Gibt es eine Standardvorgehensweise für wiederholte Verstöße?

Zu 5.:

Polizeilich angeordnete Wegweisungen und/oder Betretungsverbote gemäß § 29a Abs. 1 ASOG sind nach derzeitiger Rechtslage nicht straf- oder bußgeldbewehrt. Die Polizei

Berlin erfährt von einer gegenwärtigen Zuwiderhandlung, wenn die betroffenen Personen sie erneut benachrichtigen.

Zur Durchsetzung der Wegweisung/des Betretungsverbots kann die Polizei Berlin gemäß § 18b Satz 1 ASOG Bln eine Gefährderansprache bzw. ein Gefährderanschreiben als letzten Appell an die Person richten, von der die Gefahr ausgeht. Zudem kann sie auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung ergreifen.

Als letztes Mittel kommt eine polizeiliche Gewahrsamnahme gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 ASOG in Betracht, um die Wegweisung oder das Betretungsverbot nach § 29a Abs. 1 ASOG Bln durchzusetzen. Es wird angestrebt, Verstöße gegen Wegweisungen oder Betretungsverbote im Rahmen der derzeit vorbereiteten umfassenden Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit zu normieren. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz stellen hingegen bereits nach gegenwärtiger Rechtslage eine Straftat gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz dar.

6. Präventive Maßnahmen und Beratung für Weggewiesene: Welche präventiven Maßnahmen und Beratungsangebote stehen Personen, die einer Wegweisung unterliegen, zur Verfügung, um erneute Vorfälle zu verhindern? Werden diese Maßnahmen verpflichtend gemacht?

Zu 6.:

Es erfolgt auf freiwilliger Basis eine Vermittlung Weggewiesener an Fachberatungsstellen, wie beispielsweise der Volkssolidarität e.V. in Berlin mit der „Beratung für Männer - gegen Gewalt“, oder dem „Berliner Zentrum für Gewaltprävention e. V.“ für gewaltausübende Männer und Frauen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Polizei Berlin mit ausgesuchten Dienststellen an einem Pilotprojekt zur proaktiven Kontaktaufnahme mit tatverdächtigen Personen durch die Beratungsstelle des Vereins selbst.bestimmt e.V. Berlin mit der „Servicestelle Wegweiser“. Dabei soll der Zugang zu Beratungsangeboten erleichtert werden, indem proaktiv Kontakt zu potenziell unterstützungsbedürftigen Personen hergestellt wird, die zuvor der

Weitergabe ihrer Erreichbarkeiten zugestimmt haben. Näheres dazu unter <https://www.wegweiserbln.de/>. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme der Beratungsangebote besteht nicht.

7. Zusammenarbeit der Behörden: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, und Beratungsstellen bei der Umsetzung und Nachverfolgung von Wegweisungen? Gibt es spezifische Koordinationsstellen oder Maßnahmen zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit?

Zu 7.:

In Berlin ist BIG e. V. die Koordinierungsstelle für die multiinstitutionelle Zusammenarbeit im Themenfeld häusliche Gewalt. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) ist die übergeordnete und für das Thema federführende Behörde.

Die Polizei Berlin ist neben anderen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren beispielsweise in der Berliner Fachkommission Häusliche Gewalt vertreten, deren Vorsitz die SenASGIVA innehat.

Darüber hinaus gibt es verschiedene ressortübergreifende und themenbezogene Gremien, in denen Vertreterinnen und Vertreter diverser Institutionen, Behörden sowie Opferhilfeeinrichtungen sich zu dem Thema austauschen und an der Optimierung der Zusammenarbeit mitwirken, beispielsweise in der Erarbeitung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin.

Dabei werden regelmäßig Aspekte wie die Umsetzung gefahrenabwehrender Maßnahmen und die Wirkung von Gewaltschutzbeschlüssen thematisiert.

In Fällen von häuslicher Gewalt praktiziert die Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit der BIG-Hotline bereits seit Jahren einen proaktiven Ansatz.

Bei polizeilichen Wegweisungen oder Betretungsverboten oder bei besonders eskalationsgefährdeten Gewaltsituationen wird Betroffenen das Angebot einer Kontaktdatenweitergabe an die BIG-Hotline zum Zwecke der weiterführenden Beratung und Unterstützung unterbreitet. Die Übermittlung der Kontaktdaten erfordert eine

schriftliche Einwilligungserklärung der betroffenen Person, die zeitnah nach dem polizeilichen Einsatz an die BIG-Hotline vermittelt wird. Verantwortlicher Träger des Konzepts ist BIG e. V.

Insbesondere mit der Anwaltschaft Berlin besteht ein regelmäßiger Austausch.

8. Statistische Erfassung und Monitoring: Wie erfolgt die statistische Erfassung und das Monitoring von Wegweisungen und deren Wirksamkeit? Gibt es regelmäßige Berichte oder Auswertungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Zu 8.:

Die statistische Erfassung von Wegweisungen erfolgt im POLIKS. Die SenASGIVA veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin.

Die Polizei Berlin stellt hierzu der SenASGIVA entsprechende Daten zur Verfügung, die innerfamiliäre und Partnerschaftsgewalt abbilden; u. a. auch die Anzahl von Wegweisungen gemäß § 29a ASOG Bln. Gleiches erfolgt auch für den jährlich erscheinenden Bericht „Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz“ der Landeskommision Berlin gegen Gewalt in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

9. Evaluation und Anpassung der bisherigen Maßnahmen: Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit von Wegweisungen als Schutzmaßnahme vor häuslicher Gewalt? Gibt es geplante Reformen oder Anpassungen, um die Durchsetzung von Wegweisungen zu verbessern?

Zu 9.:

Die Wegweisung ist eine erste, wichtige und wirksame Maßnahme, um Betroffenen die weiteren zivilrechtlichen Schritte im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes zu ermöglichen und familiengerichtliche Schutzanordnungen zu erwirken. Sie gewährleistet ein sofortiges Einschreiten, um die Fortsetzung begangener Gewalttätigkeiten zu verhindern und weitere Taten zu unterbinden.

Um den Schutz für Betroffene weiter zu verbessern und insbesondere schwere Straftaten – wie Tötungsdelikte und Sexualstraftaten - und schwerwiegende Verstöße gegen polizeiliche oder familiengerichtliche Schutzanordnungen zu verhindern, wird angestrebt, im Rahmen

der bereits erwähnten umfassenden Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auch die gerichtlich angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung einzuführen. Außerdem soll die Höchstgeltungsdauer polizeilicher Wohnungsbetretungsverbote bis zur Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz von zwei auf vier Wochen erhöht werden. Des Weiteren ist beabsichtigt, bußgeldbewehrte Kontakt- und Näherungsverbote im ASOG vorzusehen.

Berlin, den 21. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport